

Taxordnung

1. Grundsatz

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums für aktives Alter Frohsinn AG. Die Taxordnung tritt ab 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Taxordnungen. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Geschäftsleitung.

2. Taxen

Alle Preise verstehen sich pro Tag und Person.
Folgende Komponenten werden in Rechnung gestellt.

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflegetaxe (nach Krankenpflege-Leistungsverordnung kurz KLV-Leistungen)
- Individuelle Verrechnungen

3. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Unterbringung in der gewählten Zimmerkategorie, Verpflegung, Wäsche- und Reinigungsservice sowie die Besorgung der persönlichen Wäsche und weiteren Leistungen gemäss untenstehender Auflistung.

Bezeichnung	Basispreis
Pensionstaxe Einerzimmer	CHF 145.00
Pensionstaxe Zweierzimmer	CHF 135.00
Pensionstaxe Zweier- als Einerzimmer	CHF 184.00
Reservationsgebühr	CHF 110.00

In den Pensionstaxen inbegriffen sind:

- Eintrittsgespräch
- Zimmer mit Pflegebett, Einbauschränke (mit abschliessbarem Fach) und Möblierung (Tisch und Stühle) sowie Notruftaster
- Freie Benützung sämtlicher Räumlichkeiten
- Täglicher Zimmerservice (inkl. Reinigung)
- Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung
- 3 Mahlzeiten täglich (verschiedene Menus) sowie Zwischenverpflegungen inkl. Diätkost
- Betreutes Baden oder Duschen nach Plan
- Wäschebesorgung
- Hauswarts- und Hausdienstleistungen
- Benützung Haustelefon und WLAN
- Benützung Rollstuhl, Rollator und Gehhilfe
- Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung gemäss AVB

4. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst Leistungen wie die allgemeine Unterstützung im Alltag, Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung und viele weitere Leistungen gemäss untenstehender Auflistung. Die Betreuungstaxe umfasst jene Pflegeleistungen des Heims, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden.

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
Betreuungstaxe	Alle	CHF 29.80

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderungen
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtung durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (Führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigungen/Grabbesuchen)
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten etc.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen in die Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit etc.)
- Angebote zur Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in der Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfeste)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Begleitung ausser Haus

5. Pflorgetaxe (KLV-Leistungen)

Die Pflorgetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System BESA. Die Pflorgetaxe wird grundsätzlich ca. zwei Wochen nach Eintritt festgelegt und laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder periodisch alle sechs Monate überprüft. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung und Spezialverordnungen wie auch Therapien sind nicht inbegriffen. Diese werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt. In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Pflegestufe	Total	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil öffentliche Hand
0	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
1	CHF 14.00	CHF 4.40	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 39.40	CHF 20.20	CHF 19.20	CHF 0.00
3	CHF 64.80	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 13.00
4	CHF 90.20	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 28.80
5	CHF 115.60	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 44.60
6	CHF 141.00	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 60.40
7	CHF 166.40	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 76.20
8	CHF 191.80	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 92.00
9	CHF 217.20	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 107.80
10	CHF 242.60	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 123.60
11	CHF 268.00	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 139.40
12	CHF 293.40	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 155.20
MiGel Alle Stufen	CHF 2.00			

6. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Basispreis
Zimmerreinigung bei Austritt	CHF 300.00
Kleiderbeschriftung (obligatorisch)	CHF 120.00 (pauschal)
Zuschlag Kurzaufenthalt	CHF 150.00 (pauschal)
Mietfernseher	CHF 20.00 (pro Monat)
Vorauszahlung	CHF 8'000.00 (einmalig)
Weitere individuelle Verrechnungen	Nach Aufwand

7. Übrige Bestimmungen

Für zusätzliche Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstruktur etc., können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Heimvertrag.

Oberarth, 19. Dezember 2020